Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2458

3.11.2023

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/2458 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 2023

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 in Bezug auf bestimmte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Arten *Fagus sylvatica* mit Ursprung im Vereinigten Königreich und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 in Bezug auf die pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen für das Einführen dieser zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen in das Gebiet der Union

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 42 Absatz 4 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission ([2]) wurde auf Grundlage einer vorläufigen Risikobewertung eine Liste von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko erstellt.

(2) Nach einer vorläufigen Bewertung wurden 34 Gattungen und eine Art von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen mit Ursprung in Drittländern vorläufig als Pflanzen mit hohem Risiko in den Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 aufgenommen. Eine dieser Gattungen ist *Fagus L.*

(3) In der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission ([3]) sind die Pflanzenschutzmaßnahmen für das Einführen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände in das Gebiet der Union festgelegt, die zwar aus dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 gestrichen wurden, für die jedoch die Pflanzengesundheitsrisiken noch nicht umfassend bewertet worden sind. Der Grund hierfür ist, dass ein oder mehrere Schädlinge, deren Wirt diese Pflanzen sind, noch nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission ([4]) geführt werden, doch sie können nach einer weiteren vollständigen Risikobewertung die Bedingungen für eine Aufnahme erfüllen.

(4) Am 16. Juni 2022 übermittelte das Vereinigte Königreich ([5]) der Kommission einen Antrag auf die Ausfuhr folgender zum Anpflanzen bestimmter Pflanzen (im Folgenden „betreffende Pflanzen“) in die Union:

— bis zu zwei Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art *Fagus sylvatica* mit einem Durchmesser von höchstens 10 mm;

([1]) ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission vom 18. Dezember 2018 zur Erstellung einer vorläufigen Liste von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko im Sinne des Artikels 42 der Verordnung (EU) 2016/2031 und einer Liste von Pflanzen, für die gemäß Artikel 73 der genannten Verordnung für das Einführen in die Union kein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird (ABl. L 323 vom 19.12.2018, S. 10).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission vom 21. August 2020 mit Pflanzenschutzmaßnahmen für das Einführen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände, die aus dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 gestrichen wurden, in die Union (ABl. L 275 vom 24.8.2020, S. 5).

([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1).

([5]) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Rechtsakts Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland.

— bis zu sieben Jahre alte, wurzelnackte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art *Fagus sylvatica* mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm;

— bis zu 15 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art *Fagus sylvatica* in Kultursubstrat mit einem Durchmesser von höchstens 80 mm;

Dieser Antrag wurde durch das entsprechende technische Dossier unterstützt.

(5) Am 27. Juni 2023 nahm die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) ein wissenschaftliches Gutachten zur Bewertung der mit den betreffenden Pflanzen mit Ursprung im Vereinigten Königreich ([6]) verbundenen Risiken an. Die Behörde ermittelte *Phytophthora ramorum* (Nicht-EU-Isolate), *Thaumetopoea processionea*, *Meloidogyne mali* und *Phytophthora kernoviae* als für diese Pflanzen relevante Schädlinge.

(6) Die Behörde bewertete die im Dossier beschriebenen Risikominderungsmaßnahmen für die festgestellten Schädlinge. Ihrer Schlussfolgerung nach ist die Wahrscheinlichkeit, dass die betreffenden Pflanzen nicht von diesen Schädlingen befallen sind, hoch, sofern die einschlägigen Risikominderungsmaßnahmen angewendet werden.

(7) Auf der Grundlage dieses Gutachtens wird davon ausgegangen, dass das Pflanzengesundheitsrisiko beim Einführen der betreffenden Pflanzen in die Union auf ein hinnehmbares Maß reduziert wird, sofern geeignete Maßnahmen getroffen werden, um dem mit diesen Pflanzen verbundenen Schädlingsrisiko zu begegnen.

(8) Die vom Vereinigten Königreich im technischen Dossier beschriebenen Maßnahmen werden als ausreichend erachtet, um das Risiko aufgrund des Einführens der betreffenden Pflanzen in das Gebiet der Union auf ein hinnehmbares Maß zu reduzieren. Diese Maßnahmen sollten daher als pflanzengesundheitliche Einfuhrvorschriften erlassen werden, um den Pflanzenschutz im Gebiet der Union im Zusammenhang mit dem Risiko des Einführens der betreffenden Pflanzen in die Union zu gewährleisten.

(9) Das Pflanzengesundheitsrisiko, das sich aus dem Einführen von 15 Jahre alten, wurzelnackten zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen der Art *Fagus sylvatica* aus dem Vereinigten Königreich in das Gebiet der Union ergibt, wird als geringer oder ähnlich dem Risiko angesehen, das sich aus dem Einführen von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen der Art *Fagus sylvatica* desselben Alters in Kultursubstrat ergibt.

(10) Folglich sollten zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art *Fagus sylvatica*, die bis zu 15 Jahre alt sind und einen Durchmesser von höchstens 80 mm haben, nicht mehr als Pflanzen mit hohem Risiko betrachtet werden.

(11) Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 sollte daher entsprechend geändert werden.

(12) *Phytophthora ramorum* (Nicht-EU-Isolate) und *Thaumetopoea processionea* sind in Anhang II und Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 als Unionsquarantäneschädlinge bzw. Schutzgebiet-Quarantäneschädling gelistet.

(13) *Phytophthora kernoviae* ist noch nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt. Es muss eine aktualisierte, vollständige Schadorganismus-Risikobewertung vorliegen, damit festgestellt werden kann, ob er die Bedingungen erfüllt, um in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt zu werden, und ob die betreffenden Pflanzen mit Ursprung im Vereinigten Königreich zusammen mit den spezifischen Anforderungen in Anhang VII der genannten Verordnung aufgeführt werden können.

(14) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 sollte daher entsprechend geändert werden.

(15) *Meloidogyne mali* wird nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge geführt. Im September 2017 veröffentlichte die Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) eine Schädlingsrisikoanalyse ([7]) für diesen Schädling. Es wurde der Schluss gezogen, dass der Schädling weder als Unionsquarantäneschädling noch als unionsgeregelter Nicht-Quarantäneschädling geregelt werden sollte, da er zwar seit Langem ohne amtliche Bekämpfungsmaßnahmen in bestimmten Mitgliedstaaten auftritt, sein Pflanzengesundheitsrisiko in diesen Mitgliedstaaten jedoch als gering angesehen wird. Aus diesem Grund sind in Bezug auf diesen Schädling keine Einfuhranforderungen erforderlich.

([6]) EFSA PLH Panel (EFSA-Gremium für Pflanzengesundheit), 2023. Commodity risk assessment of *Fagus sylvatica* plants from the UK. *EFSA Journal*, 21(7), 1-151. https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8118

([7]) EPPO (2017) Pest risk analysis for Meloidogyne mali. EPPO, Paris. Verfügbar unter http://www.eppo.int/QUARANTINE/Pest_Risk_Analysis/PRA_intro.htm und https://gd.eppo.int/taxon/MELGMA.

(16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 erhält in der Tabelle unter Nummer 1 der Eintrag zu „*Fagus* L." in der zweiten Spalte („Bezeichnung") folgende Fassung:

„*Fagus* L., ausgenommen bis zu 15 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art *Fagus sylvatica* mit einem Durchmesser von höchstens 80 mm an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich".

ANHANG II

In der Tabelle zum Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 wird nach dem Eintrag „Ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln und einem Durchmesser von höchstens 2,5 cm der Art *Albizia julibrissin* Durazzini“ folgender Eintrag eingefügt:

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände	KN-Code	Ursprungs-drittländer	Maßnahmen
„*Fagus sylvatica*, bis zu 15 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 80 mm an der Basis des Stamms.	ex 0602 10 90 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46	Vereinigtes Königreich	a) Amtliche Feststellung, dass i) die Pflanzen frei von *Phytophthora kernoviae* sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen, einschließlich Laboruntersuchungen jeglicher verdächtiger Symptome, als frei von *Phytophthora kernoviae* befunden wurde; und iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die Produktionsfläche frei von *Phytophthora kernoviae* sind; und iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf *Phytophthora kernoviae,* einschließlich Laboruntersuchungen jeglicher verdächtiger Symptome, unterzogen wurden; b) die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘ i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission‘; und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.“